

VORORT  
DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS  
UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE – UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA  
ZÜRICH

Telephon: 32707  
Telegramm: Vorort  
Postcheckkonto VIII 6151

Nur zur internen Orientierung  
der Interessenten, nicht zur  
Veröffentlichung bestimmt.

<b>E.V.D. HANDELSABTEILUNG</b>			
<i>Nr. 7.900 ably</i>		Zürich, den 12. Oktober 1943.	
14 OKT. 1943	<b>R</b>	<i>ab</i>	
<i>Mi</i>	<i>Mu</i>	<i>HA</i>	<i>Sp</i>

### Zirkular Nr. 566

betreffend

### Waren- und Zahlungsverkehr mit Deutschland.

Am 1. Oktober 1943 sind in Bern nach ebenso schwierigen als langen Verhandlungen neue Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen worden; damit ist der am 15. Januar ausgebrochene vertragslose Zustand durch eine neue vertragliche Regelung des deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverkehrs ersetzt worden. Die Anpassung dieser neuen Regelung an die gegenwärtig für die Schweiz besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse machte einen grundlegenden Umbau des früheren Waren- und Zahlungsabkommens notwendig. Die neuen Vereinbarungen beruhen im Vergleich zu den früheren Abkommen zum Teil auf ganz neuen Grundsätzen; soweit als möglich ist indessen in technischer Hinsicht an die bisher bestandenen Vereinbarungen angeknüpft worden.

1. Die unstabilen und unübersichtlichen Verhältnisse haben den Abschluss eines langfristigen Abkommens verunmöglicht. Die getroffenen Vereinbarungen haben infolgedessen lediglich bis zum 31. Dezember 1943 Gültigkeit. Materiell erstreckt sich die Wirkung des neuen Vertrages allerdings über einen längeren Zeitraum, als nur die bis zum Jahresende noch verbleibenden drei Monate, indem zahlreichen Bestimmungen rückwirkende Kraft zukommt.

Gültigkeitsdauer  
des Abkommens

2. Es musste von Anbeginn der Verhandlungen an unverrückbar daran festgehalten werden, dass die Verwendung weiterer Bundesmittel zur Erhaltung des Gleichgewichts im Clearing nicht mehr tragbar ist und daher nicht mehr in Betracht kommen kann, so dass auch das Clearing mit Deutschland sich in Zukunft wieder nach dem Prinzip des selbsttragenden Ausgleichs richten muss. Dieser Grundsatz ist im neuen Abkommen verwirklicht worden; die zulässige Clearingbelastung durch Zahlungsüberweisungen für Warenexporte, Nebenkosten einschliesslich Lizenzen und Regiespesen, Zinsen und Dividenden sowie im Reiseverkehr hängt damit wiederum ausschlaggebend von den Clearinginzahlungen ab, wie das in allen Clearings der Fall ist und früher auch im deutsch-schweizerischen Clearing der Fall war. Infolge des Wegfalls weiterer Bundesvorschüsse ist die starre Innehaltung einer dreimonatigen Wartefrist nicht mehr möglich; sie wurde bekanntlich schon auf Grund einer provisorischen Vereinbarung Ende Juni verlassen (vgl. unser Rundschreiben vom 25. Juni 1943). Die Veränderung der Wartefrist bildet im deutsch-schweizerischen Clearing fortan, wie in den übrigen Clearings, wiederum das elastische Element, um zeitweilige Verschiebungen in der Clearingbilanz zu überbrücken.

Selbsttragendes  
Clearing  
Wartefrist

Je nach den Verhältnissen zwischen den Einzahlungen in Zürich und den Einzahlungen in Berlin werden sich, wie das in jedem Clearing der Fall ist, Salden bilden, die zu einer Verzögerung der Auszahlung, d. h. zu einer Wartefrist Anlass geben. Da schon bisher eine Auszahlungsfrist in der Schweiz von drei Monaten bestand und als Folge des Prinzips des selbsttragenden Ausgleichs in Zukunft mit einer Ausdehnung dieser Wartefrist zu rechnen ist, kann sich für zahlreiche Clearinggläubiger ein privatwirtschaftliches Liquiditätsproblem stellen, weil sie nicht so lange auf ihr Geld warten können. Die tatsächliche Dauer der Wartefrist ist abhängig vom Verhältnis der auf Grund von Zahlungsverpflichtungen schweizerischer Schuldner gegenüber deutschen Gläubigern eingehenden Beträge zu den Zahlungsüberweisungen deutscher Schuldner. Da dieses Verhältnis nicht zum voraus bekannt ist und von Faktoren abhängt, die sich der Beurteilung des einzelnen Gläubigers entziehen, könnten unter den gegenwärtigen Umständen Clearingforderungen nicht ohne weiteres Gegenstand bankmässiger Diskontierung bilden. Es erwies sich daher zur Aufrechterhaltung geordneter Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland für die Schweiz als unumgänglich, die Clearing-



forderungen auch in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen unter die Transfergarantie des Bundes zu stellen, um damit die Möglichkeit der Diskontierbarkeit solcher Guthaben zu schaffen. Diese Transfergarantie wird sich jedoch von der bisherigen wesentlich unterscheiden, einmal dadurch, dass ihr eine Auszahlungsfrist von neun Monaten statt von bisher drei Monaten zugrunde gelegt wird und dann dadurch, dass die Transfergarantie bei jeder Position auf ein Kontingent beschränkt wird. Es werden in Zukunft somit sämtliche Positionen des schweizerischen Zolltarifs einer zahlungsmässigen Kontingentierung unterworfen.

### Transfergarantie

3. a) Ihrem Charakter nach bietet auch die neue Transfergarantie dem schweizerischen Clearinggläubiger Gewähr dafür, dass die Auszahlung längstens nach einer bestimmten Wartefrist stattfindet, wie immer auch das Clearing zu diesem Zeitpunkt stehen möge. Ihrem materiellen Gehalt nach hat die Transfergarantie indessen eine wesentliche Änderung erfahren. Währenddem diese Garantie unter dem Abkommen vom 18. Juli 1941 den Bund dauernd in Anspruch nahm, indem dieser fortlaufend die zur Einhaltung der dreimonatigen Auszahlungsfrist erforderlichen Barmittel vorschliessen musste, bedeutet die Transfergarantie unter dem neuen Abkommen nur noch eine latente, subsidiäre Verpflichtung des Bundes, die, sofern sich der Import deutscher Waren einigermaßen nach den vorgenommenen Schätzungen entwickelt, keine greifbare materielle Auswirkung und somit auch keinerlei Belastung für den Bund zur Folge haben wird. Damit die Wartefrist ihre Funktion als Ausgleichsmechanismus eines im Prinzip selbsttragenden Clearings entfalten kann, realisiert sich die Transfergarantie erst, wenn die Auszahlungsfrist in der Schweiz neun Monate übersteigen würde. Eine Auszahlungsfrist von neun Monaten sollte indessen während der Dauer des neuen Abkommens nicht erreicht werden, sofern die Importe aus Deutschland nicht eine katastrophale Verschlechterung erfahren. Für einen solchen Fall hat sich die Schweiz, um den Charakter der Transfergarantie als lediglich subsidiäre Ausfallgarantie noch besonders zu betonen, vorbehalten, die Garantie erst nach einer Wartefrist von mehr als neun Monaten in Wirksamkeit treten zu lassen; selbstverständlich würde aber einer solchen Ausdehnung der Auszahlungsfrist keine rückwirkende Kraft zukommen, d. h. für die bereits definitiv (grünes Formular) unter Zugrundelegung einer maximalen Wartefrist von neun Monaten abgerechneten Zahlungsaufträge bleibt es dabei.

### Transferkontingente

b) Die Verwirklichung eines selbsttragenden Clearings hängt, wie bereits erwähnt, von den Einzahlungen in Zürich einerseits und von den Einzahlungen in Berlin, beziehungsweise von den Auszahlungen in Zürich andererseits ab. Die hauptsächlich von den deutschen Lieferungen nach der Schweiz abhängenden Einzahlungen in Zürich können lediglich geschätzt werden, wobei immerhin wichtige deutsche Zusagen, die speziell auf dem Gebiet der Kohlen- und Eisenlieferungen erreicht werden konnten, ein wichtiges und vertraglich gesichertes Grundaliment für das Clearing bilden. Unerlässlich zur Erhaltung des Clearinggleichgewichts ist somit auf der andern Seite eine genaue Überwachung der Clearingbelastung. Der Transfergarantie und damit der chronologischen Auszahlungsreihenfolge werden daher fortan — dies stellt eine weitere grundlegende Neuerung im deutsch-schweizerischen Clearingverkehr dar — nicht mehr alle bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eingehenden Zahlungsaufträge unterstellt, sondern nur noch diejenigen Zahlungen, die im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und somit im Rahmen des Budgets für ein ausgeglichenes Clearing erfolgen. Die in chronologischer Reihenfolge durchgeführten, transfergarantierten Auszahlungen in der Schweiz sind daher fortan auf bestimmte Kontingente beschränkt, die auf die einzelnen schweizerischen Clearinggläubiger aufgeteilt werden. Diese Transferkontingente bedeuten im allgemeinen einen wesentlichen Abbau gegenüber den unter dem Abkommen vom Jahre 1941 möglichen Überweisungen; denn einerseits stehen, wie erwähnt, keine weiteren Bundesvorschüsse mehr zur Verfügung, und gleichzeitig musste mit rückläufigen Clearingeinnahmen gerechnet werden. Wir kommen auf diesen Punkt, insbesondere auf die technische Durchführung dieser Transferbeschränkung, noch zurück.

### Nicht transfergarantierte Überweisungen

c) Die Beschränkung der Transfergarantie auf bestimmte Kontingente hat, wie schon oben angedeutet, zur Folge, dass die ursprüngliche chronologische Reihenfolge der Auszahlungen eine Durchbrechung erfährt, indem die über den Rahmen der erwähnten Transferkontingente hinausgehenden und infolgedessen der Transfergarantie nicht teilhaftigen Zahlungsaufträge zurückgestellt werden. Welches die Stellung dieser Zahlungsüberweisungen sein wird, ist schwierig zu präzisieren. Vorderhand lässt sich lediglich negativ feststellen, dass diesbezügliche Zahlungsaufträge auf alle Fälle nicht unter Transfergarantie gestellt und infolgedessen nicht in der chronologischen Reihenfolge in Zürich ausbezahlt werden können. Wann die betreffenden Auszahlungen erfolgen, kann heute noch in keiner Weise gesagt werden, da sämtliche laufenden Clearingeingänge auf dem Warenkonto ausschliesslich für die transfergarantierten Zahlungsaufträge zur Verfügung stehen.

Die schweizerischen Exporteure werden daher bei der Ausfuhr nach Deutschland zukünftig in allen Fällen in erster Linie die Frage zu prüfen haben, ob sie für ein vorgesehenes Geschäft die erforderlichen schweizerischen Transferkontingente besitzen.

4. Mit unserem Rundschreiben vom 25. Juni 1943 haben wir die Sektionen davon in Kenntnis gesetzt, dass die Ausfuhr bestimmter Waren nach Deutschland einer abbauenden Kontingentierung unterstellt wurde. Diese Kontingentierung der Ausfuhr ist für Kriegsmaterial bereits am 1. Juli 1943 effektiv in Kraft getreten. Ab 1. August 1943 ist sodann eine Reihe weiterer kriegswichtiger Waren der Kontingentierung unterstellt worden. Die in Frage kommenden Positionen sind in der Beilage I aufgeführt. Über die Höhe der für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Kontingente geben die ebenfalls aufgeführten Kontingentsverwaltungsstellen den Interessenten auf Wunsch Aufschluss.

Ausfuhrkontingente

Diese Ausfuhrkontingentierung wird durch die Einführung der Transferkontingentierung keineswegs hinfällig; beide Kontingentierungen werden vielmehr zukünftig nebeneinander bestehen. Im Verhältnis dieser beiden Kontingentierungen zu einander ist folgendes zu beachten: Die neue Ausfuhrkontingentierung, die sich einstweilen nur auf die aus Beilage I ersichtlichen Positionen erstreckt, hat insofern für diese Positionen absoluten Charakter, als eine über diese Kontingente hinausgehende Ausfuhr nicht zulässig ist. Die Transferkontingentierung, der die gesamte Ausfuhr unterworfen ist, bedeutet dagegen lediglich eine Beschränkung der transfergarantierten, in chronologischer Reihenfolge stattfindenden Clearingauszahlungen in der Schweiz, nicht dagegen eine Beschränkung der Ausfuhr. Es ist daher, soweit es die Ausfuhrkontingente zulassen, an und für sich möglich, mehr auszuführen, als dem Wert der Transferkontingente entspricht, wobei dann jedoch der schweizerische Clearinggläubiger das volle oben umschriebene Risiko läuft, das den nicht chronologischen, nicht transfergarantierten Clearingzahlungen anhaftet. Andererseits werden dagegen Transferkontingente im allgemeinen nur zugeteilt, soweit eine Ausfuhr der betreffenden Waren auch möglich ist. Immerhin gibt die Zuteilung von Transferkontingenten selbstverständlich keine Gewähr für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung; die diesbezüglichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. In technischer Hinsicht spielt bei der Abwicklung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs in erster Linie die bereits erwähnte grundlegende Neuerung eine wichtige Rolle, wonach die Auszahlungen für exportierte Waren in der Schweiz, wenigstens in chronologischer Reihenfolge und mit Transfergarantie versehen, nur noch im Rahmen bestimmter Kontingente möglich sind. Diese transfermässige Kontingentierung wird nach nachstehenden Grundsätzen durchgeführt:

Warenzahlungsverkehr

a) Im Sinne einer Liquidationsregelung werden generell und ohne Anrechnung auf die Transferkontingente der Transfergarantie solche Zahlungsaufträge der deutschen Verrechnungskasse unterstellt, bei denen es sich um die Abwicklung eines vor dem 16. Januar 1943 abgeschlossenen Geschäftes handelt, für das die deutsche Devisenbescheinigung vor dem 16. Januar 1943 erteilt worden ist (sog. alte Geschäfte, vgl. Rundschreiben des Vororts vom 8. April 1943) und sofern die Ware vor dem 1. August 1943 ausgeführt und der Zahlungsauftrag vor dem 1. August 1943 bei der Schweiz. Verrechnungsstelle eingetroffen ist; die Forderungsanmeldung sowie die übrigen von der Schweiz. Verrechnungsstelle verlangten Unterlagen können auch noch nach dem 31. Juli 1943 eingereicht werden. Dies bedeutet gegenüber der in unserem Rundschreiben vom 25. Juni 1943 beschriebenen provisorischen Regelung eine gewisse Erweiterung in der generellen Anwendung der Transfergarantie; die provisorische Regelung sah bekanntlich lediglich die Anwendung der Transfergarantie für alte Geschäfte vor, sofern der deutsche Zahlungsauftrag von der Schweiz. Verrechnungsstelle bis zum 31. Juli 1943 definitiv abgerechnet war. Da die Abrechnung der Zahlungsaufträge bei der Verrechnungsstelle aus technischen Gründen heute mehr Zeit als früher in Anspruch nimmt und es den schweizerischen Warengläubigern in vielen Fällen nicht möglich war, sämtliche Unterlagen rechtzeitig beizubringen, bedeutete diese Regelung, dass nicht alle Zahlungsaufträge definitiv abgerechnet werden konnten, die im Monat Juli in Zürich eingetroffen waren. Diese Lösung, die im gegebenen Moment unvermeidlich war, hatte unter den schweizerischen Warengläubigern eine begriffliche Unzufriedenheit zur Folge, da es bis zu einem gewissen Grad von der dem schweizerischen Exporteur unbekannteten Dauer der technischen Verarbeitung der Zahlungsaufträge abhing, ob in einem bestimmten Fall die Transfergarantie zugesprochen werden konnte oder nicht. Indem nunmehr auf den 31. Juli 1943 als Datum des Eintreffens des deutschen Zahlungsauftrages in der Schweiz abgestellt wird, ist ein objektives Kriterium für die Unterstellung der Zahlungsaufträge unter die Transfergarantie massgebend, das den erwähnten Klagen Rechnung tragen dürfte.

Generelle Transfergarantie

Transfer-  
kontingents-  
bescheinigung

b) Alle andern als die unter der vorstehenden lit. a) genannten Zahlungsaufträge für Warenexporte, gleichgültig, ob aus alten oder neuen Geschäften herrührend, können der Transfergarantie nur noch auf Grund einer besondern, neuen Bescheinigung, der **Transferkontingentsbescheinigung** unterstellt werden. Die Transferkontingentsbescheinigung ist vom schweizerischen Exporteur zusammen mit den übrigen, bisher schon erforderlichen Unterlagen bei der Forderungsanmeldung der Verrechnungsstelle einzureichen. Die Transferkontingentsbescheinigung ersetzt etwa keineswegs das Clearingzertifikat; beide Papiere sind fortan bei jeder Forderungsanmeldung notwendig; das Clearingzertifikat ist ein Ausweis über die Clearingberechtigung an sich (Ursprungskriterien), während die Transferkontingentsbescheinigung den Ausweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Transfergarantie darstellt. Das Clearingkontingentszertifikat, das bis jetzt für gewisse Waren an Stelle des Clearingzertifikates notwendig war, hat auf Grund der neuen Regelung keine praktische Aufgabe mehr zu erfüllen; dieses Zertifikat kommt daher fortan in Wegfall. Dort, wo bis anhin ein Clearingkontingentszertifikat erforderlich war, muss daher zukünftig der Schweizerischen Verrechnungsstelle ebenfalls ein Clearingzertifikat, das bei der zuständigen Handelskammer eingeholt werden muss, sowie die erwähnte Transferkontingentsbescheinigung unterbreitet werden.

Um die erforderliche Koordinierung zwischen der Erteilung von Transferkontingentsbescheinigungen und Ausfuhrbewilligungen zu erreichen, werden im allgemeinen die Ausfuhrkontingentsverwaltungsstellen mit der Erteilung der Transferkontingentsbescheinigungen beauftragt. Wir geben in der Beilage II ein Verzeichnis jener Stellen, die für die Erteilung der Transferkontingentsbescheinigungen zuständig sind. Die Transferkontingentsverwaltungsstellen werden über diese neue Aufgabe von der Handelsabteilung eingehende Instruktionen erhalten.

Verwaltung der  
Transfer-  
kontingente

c) Den Transferkontingentsverwaltungsstellen werden für die einzelnen Positionen, bzw. Positionengruppen Transferkontingente zugeteilt, die von den Kontingentsverwaltungsstellen auf die an diesem Export interessierten Firmen nach objektiven und gerechten Kriterien zu verteilen sind. Für Spezial- und Härtefälle wird in der Regel eine Kontingentsreserve vorgesehen werden müssen. Im Rahmen der den einzelnen Firmen zustehenden Transferkontingente werden die Kontingentsverwaltungsstellen den Exporteuren Transferkontingentsbescheinigungen getrennt für jede bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eingereichte Forderungsanmeldung ausstellen. Die Transfergarantie kann nach Wahl des Exporteurs sowohl für bereits vorliegende Zahlungsaufträge, die nicht nach den Richtlinien gemäss lit. a) generell unter die Transfergarantie fallen, als auch für neu eintreffende Zahlungsaufträge, gleichgültig, ob dieselben aus der Durchführung alter oder neuer Geschäfte herrühren, in Anspruch genommen werden. Obligatorisch sind dagegen den Transferkontingenten vorab diejenigen Zahlungen zu belasten, die unter der Herrschaft der provisorischen Vereinbarungen (vgl. unser Rundschreiben vom 25. Juni 1943) unter Transfergarantie gestellt wurden, während dem nun heute nicht alle unter lit. a) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. (Beispiele: Mit Transfergarantie vor Ende Juli abgerechnete An- und Teilzahlungen, sowie mit Transfergarantie nach Ende Juli abgerechnete Teil- oder Restzahlungen für Geschäfte mit transfergarantierten Anzahlungen, sofern die betreffende Ware nicht vor Ende Juli ausgeführt worden war; mit Transfergarantie nach Ende Juli abgerechnete Teil- und Restzahlungen für Geschäfte mit transfergarantierten Anzahlungen, sofern die Ware vor Ende Juli ausgeführt wurde; in diesem letzteren Fall werden die vor Ende Juli der Transfergarantie unterstellten An- oder Teilzahlungen bis zur Höhe der vor Ende Juli erfolgten Ausfuhr den Kontingenten jedoch nicht angerechnet.) Die Kontingentsverwaltungsstellen werden über diese obligatorisch vorab vorzunehmende Kontingentsbelastung auf offiziellem Wege unterrichtet.

Da die Transferkontingentsbescheinigung auf eine konkrete Clearingforderung lauten muss, sind bei deren Einholung der Kontingentsverwaltungsstelle alle diese Forderung individualisierenden Angaben zu machen.

Bei Zahlungsüberweisungen für Geschäfte, die gemäss vorstehender lit. a) generell, das heisst ohne Transferkontingentsbescheinigung der Transfergarantie teilhaftig werden, beginnt die Auszahlungsfrist mit dem Zeitpunkt, in welchem der Auszahlungsauftrag in Zürich eingetroffen und der Nachweis der Clearingberechtigung erbracht ist. Bei Zahlungsaufträgen dagegen, die nur auf Grund einer Transferkontingentsbescheinigung der Transfergarantie unterstellt werden können, beginnt die Wartefrist frühestens mit dem Tage, an dem die Transferkontingentsbescheinigung bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle eingereicht wird, auch wenn zum Beispiel der Zahlungsauftrag schon vorher in Zürich eingetroffen ist.

Gültigkeitsdauer  
der Bescheini-  
gungen

d) Die Transferkontingentsbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten vom Datum der Ausstellung an gerechnet. Damit ein Zahlungsauftrag unter Transfergarantie gestellt werden kann, muss der betreffende Zahlungsauftrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Trans-

ferkontingentsbescheinigung bei der Schweiz. Verrechnungsstelle eingetroffen sein; ebenso muss auch die betreffende Ware vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Transferkontingentsbescheinigung effektiv exportiert worden sein, mit Ausnahme solcher Fälle, bei denen es sich um die Entgegennahme handelsüblicher Anzahlungen handelt. In begründeten Fällen kann die Gültigkeitsdauer der Transferkontingentsbescheinigungen verlängert werden; diesbezügliche Anträge sind bei den Kontingentsverwaltungsstellen einzureichen.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Transferkontingente ist mit Deutschland vertraglich festgelegt worden mit der Bestimmung, dass diese Kontingente gleichzeitig Wertgrenzen für die Erteilung deutscher Devisenbescheinigungen darstellen. Grundsätzlich betragen diese Kontingente 45% der Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1942. In einzelnen Fällen erwiesen sich jedoch Abweichungen teils nach oben und teils nach unten als notwendig.

e) Besondere Schwierigkeiten bereitete die Abwicklung der insbesondere auf dem Gebiet der Maschinenindustrie vorhandenen, zum Teil noch sehr zahlreichen alten Geschäfte. Die Notwendigkeit der Rückkehr zu einem selbsttragenden Clearing liess es leider als völlig ausgeschlossen erscheinen, sämtliche alten Geschäfte, die im 2. Semester 1943 zur Abwicklung vorgesehen waren, unter Transfergarantie zu stellen. Um immerhin die Schwierigkeiten etwas zu mildern, die aus der Unmöglichkeit der Abwicklung der vor dem 16. Januar 1943 fest abgeschlossenen alten Geschäfte, für die deutsche Devisenbescheinigungen vor dem 16. Januar 1943 erteilt worden sind, resultieren werden, wurde in Aussicht genommen, dass dort, wo dies günstiger ist, das Transferkontingent grundsätzlich auf 45% der vorliegenden alten Geschäfte, die im 2. Semester 1943 hätten zur Abwicklung gelangen sollen, festgesetzt wird. Dies gilt jedoch nicht für die der Ausfuhrkontingentierung unterstehenden Positionen (Beilage I), für die, wie bereits erwähnt, das Transferkontingent das Ausfuhrkontingent keinesfalls übersteigen kann. Ein je nach der einzelnen Position grösserer oder kleinerer Prozentsatz der für die Abwicklung im 2. Semester 1943 vorgesehenen alten Geschäfte kann daher nicht unter Transfergarantie gestellt werden. Die Repartierung der Transfergarantiekontingente für alte Geschäfte auf die einzelnen Firmen, die alte Geschäfte abzuwickeln haben, erfolgt ebenfalls durch die in Beilage II aufgeführten Verwaltungsstellen. Die Abwicklung derjenigen alten Geschäfte, für welche die Transfergarantie nicht ausreicht, muss auf später verschoben werden, sofern der Exporteur nicht das Risiko auf sich nehmen will, ohne Transfergarantie zu liefern, oder sofern die Zahlung nicht ausser Clearing erfolgt, was allerdings im allgemeinen nur bei den nicht ausfuhrkontingentierten Positionen zum Ziel führen kann.

f) Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die Transferkontingente sich entweder als Einzelkontingente für bestimmte Positionen oder Positionengruppen oder in der Form eines Pauschaltransferkontingentes für alle nicht einzeln kontingentierten Positionen zusammen verstehen. Soweit die Transferkontingente Einzelkontingente für bestimmte Positionen oder Positionengruppen sind, stehen ihnen auf deutscher Seite Einzelwertgrenzen in gleicher Höhe für die Erteilung von Devisenbescheinigungen gegenüber. Um die Ausnützung des der Schweiz zur Verfügung stehenden Pauschaltransferkontingentes sicherzustellen, soweit dasselbe nicht für die Abwicklung von Geschäften, für die in Deutschland vor dem 1. Oktober 1943 bereits Devisenbescheinigungen erteilt wurden, Verwendung findet, ist vereinbart worden, dass Devisenbescheinigungen im Zusammenhang mit diesem Pauschaltransferkontingent nur auf Grund einer besonderen Bescheinigung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erteilt werden, aus welcher die Kontingentsberechtigung des schweizerischen Lieferanten im Rahmen des schweizerischen Pauschaltransferkontingentes hervorgeht. Die zuständigen Reichsstellen werden den deutschen Importeuren, die eine solche besondere Bescheinigung der Handelsabteilung besitzen, die Devisenbescheinigung grundsätzlich stets erteilen, ohne das deutsche volkswirtschaftliche Interesse an der betreffenden Einfuhr zu prüfen, und Anträge nur dann ablehnen, wenn zwingende Gründe in bezug auf die antragstellende Firma der Erteilung der Devisenbescheinigung vom deutschen Gesichtspunkt aus entgegenstehen sollten.

Neben dem vorerwähnten schweizerischen Pauschaltransferkontingent für den Export von Waren nach schweizerischer Wahl besteht eine deutsche Pauschalwertgrenze zum Bezug schweizerischer Waren nach deutscher Wahl, vorbehaltlich der schweizerischen Ausfuhrkontingentierung; diese Pauschalwertgrenze ist allerdings im Vergleich zu früher sehr stark reduziert worden. Damit der schweizerische Exporteur für Lieferungen, deren Bezahlung zu Lasten dieser deutschen Pauschalwertgrenze erfolgen wird, sich die entsprechende Transferkontingentsbescheinigung ohne Anrechnung auf die Einzeltransferkontingente beschaffen kann, wird ihm vom deutschen Importeur eine Bescheinigung der zuständigen Reichsstelle übermittelt, aus der sich die Hauptmerkmale der erteilten Devisenbescheinigung ergeben und die den Vermerk trägt: „Zu Lasten der deutschen Pauschalwertgrenze erteilt“. Diese Bescheinigungen sind der Handelsabteilung zu übermitteln, welche, gestützt darauf, die entsprechende Transferkontingentsbescheinigung ohne

Anrechnung auf die betreffenden Kontingente erteilt. Sofern es sich dabei um Waren handelt, für welche die Transferkontingente von anderen Kontingentsverwaltungsstellen als der Sektion für Ein- und Ausfuhr verwaltet werden, wird die Handelsabteilung die betreffenden Kontingentsverwaltungsstellen über die ausserhalb der ordentlichen Kontingente erteilten Transferkontingentsbescheinigungen unterrichten.

Erteilung von  
Devisenbeschei-  
nigungen

g) Wie bereits erwähnt, kann die Clearinginzahlung in Deutschland auch weiterhin ausschliesslich auf Grund einer Devisenbescheinigung der zuständigen Reichsstelle erfolgen. Für die Erteilung der Devisenbescheinigungen waren bis anhin Wertgrenzen massgebend, die grundsätzlich nach der Höhe der schweizerischen Ausfuhr nach Deutschland im Monatsdurchschnitt des Jahres 1933, bzw. des 1. Halbjahres 1934 bemessen waren. Dieses Wertgrenzensystem liess sich nicht mehr länger halten, einerseits weil es mit immer stärkerer Entfernung von der Basisperiode zu steigenden Spannungen führte, und sodann weil sich dieses sehr detaillierte System von Wertgrenzen bei der relativen Kleinheit der nunmehr noch zur Verfügung stehenden Beträge als Leerlauf hätte auswirken müssen. Auf das bisherige Wertgrenzensystem konnte schliesslich auch deswegen um so eher verzichtet werden, weil, wie unter Ziffer 5 b) ausgeführt, die Schweiz durch das Mittel der neu geschaffenen, durchgehenden Transferkontingentierung eine einseitige Verschiebung des Warenexportes zu Ungunsten der Schweiz zu verhindern in der Lage ist. Es musste jedoch befürchtet werden, dass deutscherseits keine oder nur sehr spärlich Devisenbescheinigungen für nicht kriegs- und lebenswichtige Waren erteilt werden, während schweizerischerseits aus beschäftigungspolitischen Gründen besonders grosses Gewicht auf die Aufrechterhaltung des Exportes solcher Waren gelegt werden musste, um so mehr als es sich dabei um traditionelle schweizerische Exportartikel handelt wie Stickereien, Gewebe, Hutgeflechte, Seidenbänder, Anilinfarben etc. Es darf festgestellt werden, dass es weitgehend gelungen ist, für diese besonders gefährdeten Positionen den ihnen gebührenden Anteil am vorgesehenen Gesamtausfuhrvolumen zu sichern; jedoch war natürlich nicht zu vermeiden, dass auch diese Positionen von dem notwendigen generellen Abbau der Ausfuhr betroffen werden. So ist eine neue Wertgrenzenliste aufgestellt worden, die neben den besonders gefährdeten die wichtigsten angestammten schweizerischen Exportprodukte enthält. Diese Wertgrenzen bedeuten eine deutsche Verpflichtung, auf Antrag bis zur Höhe der festgesetzten Beträge Devisenbescheinigungen für die betreffende Warenkategorie zu erteilen, ohne das deutsche volkswirtschaftliche Interesse an der Einfuhr zu prüfen, was natürlich nicht ausschliesst, dass im Einzelfall ein Antrag abgelehnt oder nicht in vollem Umfange gutgeheissen wird, zum Beispiel aus Gründen, die bei der antragstellenden Firma liegen. Diesen Wertgrenzen werden die seit dem 16. Januar 1943 erteilten Devisenbescheinigungen angerechnet. Die beteiligten Sektionen werden separat über die Höhe der sie interessierenden Wertgrenzen unterrichtet werden.

Wertgrenzenliste

In praktischer Hinsicht wird es sich nun vor allem darum handeln, dass transferkontingentsberechtigte schweizerische Exporteure mit deutschen Abnehmern in Verbindung kommen, die im Besitz entsprechender Devisenbescheinigungen sind. Es dürfte sich empfehlen, wenn die schweizerischen Inhaber von Transferkontingenten ihre deutschen Abnehmer über die Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Transferkontingente unterrichten, damit sich diese bei der zuständigen Reichsstelle um die Erteilung entsprechender Devisenbescheinigungen bemühen können. Bei der Ausfuhr von Geweben sowie von Hut- und Schuhgeflechten wird die bisher schon bestandene schweizerische Mitverwaltung der deutschen Wertgrenze beibehalten. Die betreffenden schweizerischen Kontingentsverwaltungsstellen können daher fortfahren, im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Transferkontingentes Kontingentsbescheinigungen zu erteilen, gestützt auf die der deutsche Importeur von der zuständigen Reichsstelle eine entsprechende Devisenbescheinigung erhält.

Währenddem eine Koordinierung der schweizerischen Transferkontingentierung und der deutschen Erteilung von Devisenbescheinigungen dort auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten stossen sollte, wo Einzelwertgrenzen bzw. Einzeltransferkontingente vereinbart worden sind, wären bei der Aufteilung des der Schweiz zustehenden Pauschaltransferkontingentes grosse Diskrepanzen gegenüber der deutscherseits vorzunehmenden Zuteilung von Devisenbescheinigungen zu befürchten, indem dieses Pauschaltransferkontingent sehr verschiedenartige Waren umfasst. Um diese Schwierigkeit zu überwinden, ist das in lit. f) dargelegte Verfahren über die Ausnützung dieses der Schweiz zur Verfügung stehenden Pauschaltransferkontingentes vereinbart worden.

Böhmen/Mähren

h) Für die Einfuhr in Böhmen und Mähren bestehen keine besondern Wertgrenzen mehr. Die zuständigen Devisenbehörden im Protektorat Böhmen und Mähren werden im Rahmen der allgemeinen Wertgrenzen Devisenbescheinigungen für die Einfuhr schweizerischer Waren in das Protektorat Böhmen und Mähren erteilen. Dabei wird die bisherige Zusammensetzung der schwei-

zerischen Ausfuhr nach Böhmen und Mähren, soweit das unter den veränderten Verhältnissen möglich ist, wohlwollend berücksichtigt werden. Dementsprechend stehen die schweizerischen Transferkontingente auch für den Export nach dem Protektorat Böhmen und Mähren zur Verfügung.

i) Die Bezahlung der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Obst und Zuchtvieh) nach Deutschland erfolgt weiterhin zu Lasten des Landwirtschaftskontos, dem die Einzahlungen aus dem Import landwirtschaftlicher Produkte aus Deutschland gutgeschrieben werden. Die unter dem früheren Abkommen dem Landwirtschaftskonto zugestandene Quote von 4% der allgemeinen Clearingeinzahlungen kommt fortan wieder dem Warenkonto zugut, so dass sich die gegenseitigen landwirtschaftlichen Lieferungen zukünftig wertmässig ausgleichen müssen. Im Rahmen dieses Austausches landwirtschaftlicher Produkte erhält die Schweiz insbesondere wertvolle, für den Mehranbau unerlässliche Waren wie Saatgut, Düngemittel etc.

Landwirtschaftliche Lieferungen

6. Für Nebenkosten im Warenverkehr sowie verwandte Zahlungen wie Lizenzen, Regiespesen etc. wird die Transfergarantie generell ohne Vorlage einer Transferkontingentsbescheinigung gewährt, soweit die Zahlungen bereits fällig geworden sind oder bis zum 31. Dezember 1943 fällig werden. Der Nachweis, dass die betreffende Zahlung vor dem 31. Dezember 1943 fällig ist, ist direkt gegenüber der Verrechnungsstelle zu erbringen. Die vordringliche Auszahlung von Nebenkostenüberweisungen, die keinen Aufschub in der Auszahlung ertragen, ist auch weiterhin im bisherigen Rahmen vorgesehen.

Nebenkosten im Warenverkehr

Seit Ausbruch des vertragslosen Zustandes waren trotz der vereinbarten de facto Weiterführung des Verrechnungsverkehrs in zahlreichen Fällen Schwierigkeiten bei der Erlangung der deutschen Genehmigungen zur Überweisung von Lizenzgebühren, Regiespesen und verwandten Zahlungen beobachtet worden. Die Angelegenheit ist anlässlich der Verhandlungen sehr eingehend zur Sprache gebracht worden. Schweizerischerseits wurde ganz generell die Aufrechterhaltung der früheren Grundsätze bei der Beurteilung von Überweisungen für Lizenzgebühren, Regiespesen etc. beantragt. Die gewaltete Diskussion berechtigt zur Annahme, dass im allgemeinen mit der Wiederherstellung des status quo ante gerechnet werden darf. Über die zur Behandlung gelangten Einzelfälle werden wir die Interessenten direkt verständigen.

In bezug auf die Überweisungen aus dem Versicherungsverkehr ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Prämien- und Schadensleistungen aus Versicherungen des Transport- und Kriegsrisikos im gegenseitigen Warenverkehr neuerdings in den Verrechnungsverkehr einbezogen werden. Im übrigen bleibt es in bezug auf den Versicherungszahlungsverkehr beim alten; insbesondere wird die deutscherseits nach Eintritt des vertragslosen Zustandes einseitig verfügte Kürzung der Überweisungen rückwirkend wieder rückgängig gemacht.

7. Für Veredlungslöhne aus aktiven Veredlungsverkehrsgeschäften wird die Transfergarantie generell gewährt, sofern es sich um einen zollfreien Veredlungsverkehr gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über den Zolltarif vom 10. Oktober 1902 handelt und die in der Schweiz veredelte Ware bis zum 31. Dezember 1943 wieder ausgeführt worden ist, auch wenn die Zahlungen erst nach diesem Tag innert handelsüblicher Frist fällig geworden sind. Der Nachweis, dass die Ware bis zum 31. Dezember 1943 wieder ausgeführt worden ist, ist der Schweizerischen Verrechnungsstelle an Hand eines zollamtlich abgestempelten Doppels der Freipasslöschung zu erbringen.

Veredlungsverkehr

8. Die Technik der Zahlungsüberweisung erfährt keine nennenswerten Änderungen. Insbesondere bleibt auch die schon bisher übliche „Schlüsselung“ der Clearingeinnahmen in Zürich weiterhin erhalten, mit der einzigen Änderung, dass, wie erwähnt, die Quote von 4% fortan nicht mehr dem Landwirtschaftskonto, sondern dem Warenkonto zufliesst.

Zahlungstechnik

9. In bezug auf den Transfer von Zinsen und Dividenden bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung. Zu einer besondern Vereinbarung gab die deutsche Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen vom 12. Juni 1941 Anlass. Auf Grund der deutschen Dividendenabgabeverordnung (Davo) sind zahlreiche deutsche Aktiengesellschaften zur Erhöhung ihres Kapitals geschritten. Damit stellte sich die Frage, ob auch die in ihrem Nennwert heraufgesetzten oder neu herausgegebenen Aktien, die sich in Schweizerbesitz befinden, uneingeschränkt, soweit die geltende Dividendentransferregelung im schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr dies vorsieht, zum Dividendentransfer zugelassen werden können. Deutscherseits wurde dies anfänglich abgelehnt. Im Zuge der nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen ist diese Frage jetzt jedoch entsprechend dem schweizerischen Antrag in bejahendem Sinne entschieden worden, so dass fortan die feste Barquote von  $1\frac{1}{4}\%$  auf dem berechtigten Gesellschaftskapital berechnet wird; dazu tritt als unbeweglicher Teil ein Siebentel des Unterschiedsbetrages zwischen der festen

Zinsen- und Dividendentransfer

Barquote und dem Dividendennettoertrag mit der Massgabe, dass die gesamte Barauszahlung den Satz von jährlich  $4\frac{1}{2}\%$  nicht übersteigen darf. Diese Regelung gilt rückwirkend auch dann, wenn der Gläubiger das Transferangebot bereits angenommen hat und die Auszahlung der auf dem früheren Kapital errechneten Quote schon erfolgt ist. Die Gläubiger können veranlassen, dass ihnen die Differenz zwischen der auf dem neuen Kapital errechneten Quote und dem bereits ausgerichteten Betrag nachträglich transferiert wird.

#### Nebenkosten- sperrmark

10. Da die bisherige Regelung über die Transferierung von Nebenkosten des Warenverkehrs und verwandter Zahlungen beibehalten bleibt, entstehen weiterhin sogenannte Nebenkosten-sperrmark, da gewisse in Reichsmark festgesetzte Nebenkostenverbindlichkeiten nach wie vor nur zu 70% des ursprünglich geschuldeten Reichsmarkbetrages auf das Sammelkonto der Schweizerischen Nationalbank bei der deutschen Verrechnungskasse einbezahlt werden können. Die Institution der Nebenkosten-sperrmark bleibt daher bestehen, und die Befristung solcher Guthaben ist dementsprechend auf den 31. Dezember 1944 ausgedehnt worden (vgl. auch Ziffer 2, lit. f) des Zirkulars Nr. 551 vom 12. August 1940).

#### „Aski“

11. Die Ausländersonderkonti für Inlandszahlungen (Aski) haben in der letzten Zeit erheblich an Bedeutung eingebüsst. Soweit diese Institution noch heute von praktischer Bedeutung ist, werden die entsprechenden Genehmigungen prinzipiell auch weiterhin aufrechterhalten.

#### Kriegsschäden

12. Die Frage der gegenseitigen Regelung von Kriegsschäden ist anlässlich der Verhandlungen ebenfalls aufgeworfen worden. Die deutsche Regierung hat anerkannt, dass der Niederlassungsvertrag wenigstens den in Deutschland niedergelassenen Schweizern das Recht auf Gleichbehandlung mit den deutschen Geschädigten sichert, denen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz eingeräumt wurde. Schweizerischerseits wurde beantragt, dass dieses Gegenrecht auch auf in der Schweiz wohnhafte natürliche und auf juristische Personen erstreckt wird. Es ist diesbezüglich ein Abkommensentwurf überreicht worden. Gleichzeitig wurde vorgesehen, die Angelegenheit zum Gegenstand spezieller Verhandlungen zu machen.

#### Einfuhr von Kohle und Eisen

13. Mit grösstem Nachdruck ist schweizerischerseits eine Aufrechterhaltung, bzw. Verbesserung der deutschen Kohlen- und Eisenlieferungen verlangt worden. Die Aufrechterhaltung dieser Lieferungen ist nicht nur aus Landesversorgungsgründen unerlässlich, sondern bildet gleichzeitig einen Eckpfeiler der Alimentierung des Clearings. Nach Überwindung grosser Schwierigkeiten liess sich schliesslich eine deutsche Zusage für die Lieferung von monatlich 150 000 Tonnen Kohle in der Zeit vom 1. August 1943 bis einschliesslich 31. Januar 1944 erreichen. Deutscherseits war im Laufe der Verhandlungen eine Erhöhung des Kohlenpreises um 100% angeordnet worden. Diese Preiserhöhung musste schweizerischerseits, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Anstrengungen zur Stabilhaltung der Lebenshaltungskosten, unter allen Umständen abgelehnt werden. Schliesslich liess sich in dieser äusserst delikaten Frage eine Lösung im Sinne des schweizerischen Begehrens der Lieferung der Kohle zum bisherigen Preis erzielen, indem sich die Schweiz in Anbetracht des Umstandes, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen aus andern Ländern eingeführte Kohle wesentlich teurer zu stehen käme, damit einverstanden erklärte, dass auf den neuen deutschen Kohlenlieferungen ein Vorschuss der schweizerischen Importeure von je 50 Fr. für jede effektiv eingeführte Tonne Kohle geleistet wird. Dieser Vorschuss, der als Vorauszahlung für künftige deutsche Kohlenlieferungen vereinbart ist, wird von Deutschland in freien Devisen verzinst und nach Beendigung des Krieges sukzessive durch Kohlenlieferungen abgetragen. Die auf diese Weise erfolgenden Vorauszahlungen für künftige Kohlenlieferungen werden dem Warenkonto gutgeschrieben und bleiben somit clearinggebunden.

Für die Versorgung mit Eisen sowie mit Erdölprodukten konnten ebenfalls Zusagen erreicht werden, welche die Kontinuität der Lieferungen bis Ende dieses Jahres sicherstellen, zum Teil auf höherem Niveau, als es in letzter Zeit der Fall war.

#### Belgien, Holland, Norwegen

14. Der am 15. Januar 1943 ausgebrochene vertragslose Zustand im Verrechnungsverkehr mit Deutschland betraf auch den Waren- und Zahlungsverkehr mit Holland, Belgien und Norwegen. Die Wiederherstellung einer vertraglichen Regelung im Zahlungsverkehr mit Deutschland wurde daher automatisch auch auf den Zahlungsverkehr mit den besetzten Gebieten ausgedehnt, in dem Sinne, dass die seinerzeit diesbezüglich getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, worüber wir Sie mit unserm Zirkular Nr. 555 vom 26. September 1940 eingehend unterrichtet hatten, für die Zeit vom 1. August 1943 bis einschliesslich 31. Dezember 1943 wiederum Anwendung finden.

Unter den gegebenen Verhältnissen muss sich auch der Zahlungsverkehr mit den besetzten Gebieten in sich selbst ausgleichen. Nachdem die Importe aus diesen Gebieten andauernd auf



sehr grosse Schwierigkeiten stossen und demgemäss im Vergleich zu früher stark zurückgegangen sind, ist auch weiterhin eine Überwachung und starke Beschränkung der Ausfuhr nach Holland, Belgien und Norwegen unerlässlich. Bereits zu Beginn dieses Jahres war die Kontingentierung der gesamten Ausfuhr nach diesen Gebieten in Kraft gesetzt worden; diese Kontingentierung wird beibehalten werden. In den besetzten Gebieten werden Clearinginzahlungen für aus der Schweiz eingeführte Waren sowie für andere Verbindlichkeiten ungefähr im Umfange der Clearinginzahlungen in der Schweiz für Importe aus dem betreffenden Land usw. zugelassen. Mit diesem System sollte für die betreffenden Länder ein gewisser Anreiz verbunden sein, ihre Lieferungen nach der Schweiz nach Möglichkeit zu verstärken. Es sind bei dieser Gelegenheit Vereinbarungen getroffen worden, um die Transferierung der für den Lebensunterhalt unerlässlichen Unterstützungszahlungen aus den besetzten Gebieten für in der Schweiz wohnende Auslandschweizer sicherzustellen.

Für die Durchführung und Auszahlung von Clearingüberweisungen aus den besetzten Gebieten gilt sinngemäss das unter Ziffer 3 in bezug auf Zahlungsüberweisungen aus Deutschland Gesagte, immerhin mit dem Unterschied, dass für sämtliche Warenforderungen zwecks Unterstellung unter die Transfergarantie Transferkontingentsbescheinigungen erforderlich sind. Diese Transferkontingentsbescheinigungen sind bei den gleichen Stellen zu beantragen, bei denen die Ausfuhrgesuche einzureichen sind; für Zahlungen aus Warenexporten, die auf Grund von Ausfuhrbewilligungen stattfanden, die vor dem 1. April 1943 ausgestellt wurden, sind die Transferkontingentsbescheinigungen bei der Handelsabteilung zu beantragen. Für Warenexporte, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1942 ausgestellten Ausfuhrbewilligungen beruhen, wird die entsprechende Transferkontingentsbescheinigung in der Regel ohne weiteres erteilt. Für Exporte, die auf Grund einer vor dem 1. Januar 1943 ausgestellten Ausfuhrbewilligung stattfanden, bleibt eine Prüfung von Fall zu Fall vorbehalten.

Für die Abtragung der noch ausstehenden alten Forderungen (vgl. Zirkular Nr. 555 vom 26. September 1940, Ziffer 8) war leider keine Lösung zu erzielen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt.

15. Ganz besonderes Gewicht ist anlässlich dieser Verhandlungen erneut auf eine weitgehende Lockerung der Gegenblockaderestriktionen gelegt worden, und es darf festgestellt werden, dass auf diesem Gebiet erneut wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten, die sich auf den Export nach Drittländern günstig auswirken werden. Gegenblockade

In erster Linie sind erneut grössere Kontingente für die Erlangung von Geleitscheinen für den Export kriegswichtiger Waren nach Grossbritannien und U. S. A. erreicht worden. Die an diesem Problem interessierten Kreise werden über das Detail dieser Regelung direkt unterrichtet. Sodann sind wiederum zahlreiche permanente Gegenblockadezusatzkontingente erzielt worden; die daran interessierten Sektionen und Firmen werden wir hierüber ebenfalls direkt orientieren. Schliesslich konnten im Zuge dieser Verhandlungen eine grosse Zahl penderter Geleitscheingesuche positiv erledigt und zahlreiche einmalige Gegenblockadezusatzkontingente auf Grund penderter Gesuche erlangt werden. In die Vereinbarungen ist ferner eine Klausel aufgenommen worden, wonach die Geleitscheingesuche weiterhin laufend bearbeitet und entgegenkommend behandelt werden sollen.

### **Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins**

Der Direktor:

**HOMBERGER**

Der Sekretär:

**FREY**

Beilage I: Ausfuhrkontingentierte Positionen.

Beilage II: Für die Erteilung der Transferkontingentsbescheinigungen zuständige Stellen.

**Ausfuhrkontingentierte Positionen**

<i>Pos. des schweiz. Zolltarifs</i>	<i>Warenbezeichnung</i>	<i>Kontingentsverwaltungsstelle</i>
251	Holzwaren aller Art	Sektion für Ein- und Ausfuhr
747	Uhrmacherwerkzeuge	Sektion für Ein- und Ausfuhr
753—756	Präzisionswerkzeuge für die Metallbearbeitung	Sektion für Ein- und Ausfuhr
769 b	Schrauben und Schraubenmutter, blank, andere als Holzschrauben	Solothurner Handelskammer
809a 1—3	Kugel- und Rollenlager	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
811—813	Waffen	Kriegstechnische Abteilung
894/96 Mdy	Dynamoelektrische Maschinen	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
894/96 M 6	Werkzeugmaschinen	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
894/96 M 9	Maschinen n. a. g.	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
914 h	Flugzeuge und Flugzeugbestandteile	Kriegstechnische Abteilung
935 d, 936 d	Chronographen	Schweizerische Uhrenkammer La Chaux-de-Fonds
937	Astronomische, geodätische und mathematische Instrumente und Apparate	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller und Kriegstechnische Abteilung
947	Physikalische Instrumente und Apparate	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller und Kriegstechnische Abteilung
948a	Gasmesser und n. a. g. feinmechanische Apparate, Zünder	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller und Kriegstechnische Abteilung
954a	Radioapparate	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller und Kriegstechnische Abteilung
956 a/f	Elektrische Instrumente und Apparate, n. a. g.	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller
1083/1084	Munition	Kriegstechnische Abteilung

## Für die Erteilung der Transferkontingentsbescheinigungen zuständige Stellen

<i>Pos.</i>	<i>Ware</i>	<i>Kontingentsverwaltungsstelle</i>
23a <sup>1</sup> —24b, 25b, 26, 27b, 28, 29b, 101b, 116, 117 a <sup>1-2</sup> , 122/124, 218 } 288	Obst und Obstprodukte Lumpen	Schweiz. Obstverband, Zug Verband schweiz. Hadern- sortierwerke, Bern
321	Bücher und Zeitschriften	Schweiz. Buchhändler- Verein, Zürich
360/376, 380, 447b, 447b <sup>1</sup> , 447c, 447e <sup>1</sup> —h <sup>6</sup> , 448 } 384/389, 421, 451, 486	Gewebe aus Baumwolle, Kunst- seide und Zellwolle, auch gemischt Stickereien	Verband schweiz. Baumwoll- garn- und Tücherhändler, St. Gallen Kaufmännisches Directo- rium, St. Gallen
447 b—448	Gewebe aus Naturseide, Kunst- seide und Zellwolle, auch gemischt	Zürcherische Seiden-Indu- strie-Gesellschaft
508a/511, 566	Hut- und Schuhgeflechte	Verband aargauischer Hut- geflechtfabrikanten, Wohlen
925/936 i	Uhren und Uhrenteile	Schweizerische Uhrenkam- mer, La Chaux-de-Fonds
769 b	Schrauben	Solothurner Handels- kammer, Solothurn
811/813, 914 h, 1082/1084 }  (Von der K. T. A. werden auch die Transferkontingente für alles übrige Kriegsmaterial verwaltet, auch wenn es unter Positionen fällt, die im übrigen von andern Kontingentsverwaltungsstellen verwaltet werden.)	Kriegsmaterial	Kriegstechnische Abteilung, Bern
879/924 d (ausgenom- men 902 a und 914 h ) 937/956 f } 969, 971, 974 b, 976, 981/984, 1005, 1011, 1021, 1025, 1046, 1052, 1059, 1073, 1081 b, 1088, 1096, 1102, 1108/1110, 1113, 1132/1133, 1138/1139, 1143 a/b } 1028, 1048 b, 1053, 1054, 1055 b, 1057 a/b, 1065 a, 1066 b, 1069, 1095, 1097/1099 } Alle übrigen Positionen	Maschinen, Fahrzeuge, Apparate und Instrumente  Drogen, Chemikalien etc.  Chemikalien und Farbstoffe	Verein schweizerischer Ma- schinen-Industrieller, Zürich  Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, Bern  Basler Handelskammer, Basel  Sektion für Ein- und Ausfuhr